

L.

B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition Gottlob Künstlers und Genossen zu Cythra, Knautnaundorf, Kleinstorkwitz und Rüssen, die Elsterregulirung betreffend.

Eingegangen am 17. Juni 1862.

Mehrere Grundstücksbesitzer zu Cythra, Knautnaundorf, Kleinstorkwitz und Rüssen, Gottlob Künstler und sechs Genossen, haben an die Ständeversammlung mittelst Petition vom 17./23. Mai dieses Jahres die Bitte gerichtet:

die hohe Ständeversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung um recht baldige Ausführung der bereits beschlossenen Regulirung des Elsterflusses in den Fluren der Petenten sich hochgeneigtest verwenden.

In Betreff dieser Petition ist vorerst Folgendes zu bemerken:

Die weiße Elster, von dem Punkte, wo sie oberhalb Pegau aus Königlich preussischem Gebiete in Königlich sächsisches Gebiet eintritt, bis zu dem Punkte, wo sie unterhalb Leipzigs bei Hainichen das Königlich sächsische Gebiet wieder verläßt, ist nach der Publication des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen etc., vom 15. August 1855, Gegenstand mehrfacher Regulirungs- und Correctionsanträge geworden.

Es hat sich dadurch erforderlich gemacht, den Fluß auf dem bezeichneten Tracte in folgende Strecken zu theilen:

Strecke I: Von der unteren sächsisch-preussischen Landesgrenze bei Hainichen, aufwärts bis in die Gegend des Dorfes Windorf oberhalb Leipzig.

Strecke II: Von Windorf aufwärts bis zur Elsterbrücke der Leipzig-Pegauer Chaussee bei Döhlen.

Strecke III: Von gedachter Brücke aufwärts bis Pegau und an die obere sächsisch-preussische Grenze.